S 7 SO 1357/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 1357/23
Datum	05.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3494/23
Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 5.Â Dezember 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤gerin begehrt hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2024.

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin bewohnt in L1 in der L1-straÃ□e ein mÃ¶bliertes Ein-Zimmer-Appartement zu einer monatlichen Grundmiete in HÃ¶he von 650,00 EUR. ZusÃ¤tzlich hat sie Nebenkostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 100,00 EUR bzw. ab Juli 2022 120,00 EUR monatlich zu leisten. Der von der KlÃ¤gerin verbrauchte Haushaltsstrom wird vom Vermieter bezahlt. Die Wohnung der KlÃ¤gerin ist nicht mit einem StromzÃ¤hler ausgestattet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Vertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen. In der Nebenkostenpauschale sind Kosten fÃ¼r den Haushaltsstrom enthalten. Die KlÃ¤gerin bezieht eine Regelaltersrente

(monatlicher Zahlbetrag ab 1.Â Juli 2021: 806,09 EUR; ab 1. Juli 2022: 849,24Â EUR; ab 1. Juli 2023: 883,01 EUR). Ãber VermÃ¶gen von mehr als 5.000,00 EUR verfÃ¼gt sie nicht.

Seit dem 1. Dezember 2020 steht die KlÃ¤gerin im Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Beklagten.

Der Beklagte berÃ¼cksichtigte bei Festsetzung der Grundsicherungsleistungen zunÃ¤chst die gesamte von der KlÃ¤gerin zu entrichtende Wohnungsmiete als Bedarf.

Nachdem die KlÃ¤gerin mitgeteilt hatte, dass die Kosten fÃ¼r Haushaltsstrom in den Mietkosten enthalten seien, setzte der Beklagte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Juli 2021 unter BerÃ¼cksichtigung eines um die Energiepauschale (35,30Â EUR) verminderten Regelbedarfs und der vollen Grundmiete und Nebenkosten als Kosten der Unterkunft und Heizung fest. Den gegen den entsprechenden Bewilligungsbescheid vom 28.Â Juli 2021 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 30. November 2021) von der KlÃ¤gerin eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. August 2021 zurÃ¼ck. Der Regelbedarf bleibe ab 1. Juli 2021 abweichend festgesetzt, da der Haushaltsstrom mit der Miete Ã¼bernommen werde. Der Bescheid wurde ebenso wie die folgenden Bewilligungsbescheide vom 30. November 2021 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 31. Mai 2022), vom 13. April 2022 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31.Â Dezember 2022) in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 21. Juni 2022 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022) und vom 23.Â DezemberÂ 2022 (fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2024) bestandskrÃ¤ftig.

Am 6. April 2022 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung des Abzugs der Energiepauschale nach Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) seit Juli 2021, was der Beklagte mit Bescheid vom 12. April 2022 ablehnte.

Einen von der KlÃ¤gerin insbesondere wegen des Abzugs der Energiepauschale beim Sozialgericht Freiburg (SG) gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (Az.Â S 9 SO 1180/22 ER) lehnte das SG mit Beschluss vom 28. April 2022 ab. Die dagegen zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegte Beschwerde (Az. LÂ 2Â SO 1438/22 ER-B) wies das LSG mit Beschluss vom 23. Mai 2022 zurÃ¼ck.

Die zugleich am 12. April 2022 zum SG erhobene Klage (Az. S 9 SO 1181/22) wies das SG durch Gerichtsbescheid vom 30. September 2022 ab. Die Klage sei insbesondere hinsichtlich des angegriffenen Abzugs der Energiepauschale seit Juli 2021 unzulÃ¤ssig. Die am 24. Oktober 2022 zum LSG eingelegte Berufung (Az. L 2 SO 3018/22) nahm die KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2022 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen die Entscheidung vom 12. April 2022, als den der Beklagte die Klageerhebung vom 12.Â April 2022 und ein ergÃ¤nzendes Schreiben vom 22. April

2022 wertete, zurÃ¼ck.

Ferner fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin beim SG ein Klageverfahren wegen der Erstattung von Kosten fÃ¼r einen Reisepass (Az. S 14 SO 2934/22). Die gegen das klageabweisende Urteil vom 16. Februar 2023 zum LSG eingelegte (nicht statthafte) Berufung (Az. L 7 SO 663/23) nahm die KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2023 stellte die KlÃ¤gerin einen Ãberprüfungsantrag hinsichtlich des Abzugs der Energiepauschale im Jahr 2022.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2023 lehnte der Beklagte den Antrag auf Ãberprüfung des Abzugs der Energiepauschale in HÃ¶he von 35,30 EUR vom Regelsatz fÃ¼r das Jahr 2022 ab. Es seien die Bescheide Ã¼ber die Bewilligung von Grundsicherung nach dem SGB XII vom 30. November 2021 und vom 13. April 2022 betroffen. Da die KlÃ¤gerin im Rahmen ihres Ãberprüfungsantrages keine BegrÃ¼ndung und keine konkreten Tatsachen vortragen habe, die im Gegensatz zu den erwÃ¤hnten Entscheidungen stÃ¼nden, verweise der Beklagte auf die Bestandskraft der Bescheide.

Am 24. Mai 2023 hat die KlÃ¤gerin Klage zum SG erhoben und die Erstattung von Energiekosten in HÃ¶he von monatlich 35,30 EUR fÃ¼r 18 Monate, d.h. bis Juni 2023 geltend gemacht. Es finde ein doppelter Abzug der Energiekosten-Pauschale statt.

Zugleich hat die KlÃ¤gerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel, vorlÃ¤ufig ab dem 1. Januar 2022 bis laufend um monatlich 35,30 EUR hÃ¶here Grundsicherungsleistungen zu erhalten, gestellt (Az. S 7 SO 1356/23 ER). Durch Beschluss vom 4. August 2023 lehnte das SG den Eilantrag ab mit der BegrÃ¼ndung, dass fÃ¼r die Vergangenheit kein Anordnungsgrund vorliege; fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2023 stehe einer einstweiligen Regelung die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids vom 23. Dezember 2022 entgegen. Die von der KlÃ¤gerin dagegen beim LSG eingelegte Beschwerde (Az. L 7 SO 2334/23 ER-B) wurde mit Beschluss vom 28.Â AugustÂ 2023 aus den gleichen GrÃ¼nden als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Bereits unter dem 3. Juli 2023 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juli 2023 aufgrund der ErhÃ¶hung der Regelaltersrente ab und berÃ¼cksichtigte nunmehr 883,01Â EUR monatlich als Einkommen abzgl. 4,70 EUR fÃ¼r eine Haftpflichtversicherung.

Nachdem die KlÃ¤gerin klargestellt hat, dass ihre Klage gegen den Bescheid vom 10. Mai 2023 als Widerspruch verstanden werden solle, hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.Â August 2023 den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Der Abzug der Energiepauschale entspreche dem Grunde und der HÃ¶he nach dem geltenden Recht.

Mit Gerichtsbescheid vom 5. Dezember 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, soweit sie sich auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom

1. Januar bis 31.Â DezemberÂ 2022 im Wege des Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) beziehe. Insoweit sei die Klage auf hÃ¶here Grundsicherungsleistungen jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe im Wege des Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 SGB X keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Zeitraum vom 1. Januar bis 31.Â Dezember 2022, als der Beklagte ihr mit Bescheiden vom 30. November 2021 und 13.Â AprilÂ 2021 bewilligt habe. Der mit der Klage angefochtene Bescheid vom 10. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. August 2023 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ X, wonach ein bindend gewordener Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen sei, soweit sich im Einzelfall ergebe, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien, lÃ¤gen hinsichtlich der Bescheide vom 30. November 2021 und 13. April 2022 und damit hinsichtlich des Leistungszeitraums vom 1.Â Januar bis 31. Dezember 2022 nicht vor. Der Beklagte habe im Rahmen seiner Leistungsbewilligung die grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarfe der KlÃ¤gerin (Â§Â 42Â SGBÂ XII) im Jahr 2022 in korrektem Umfang in die Berechnung der monatlichen LeistungshÃ¶he eingestellt. ZunÃ¤chst seien neben dem Regelbedarf nach Â§ 42 Nr. 1 i.V.m. Â§Â§Â 27a, 28 SGB XII die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 42 Nr. 4 i.V.m. Â§Â 35Â SGB�â XII in HÃ¶he von 770,00 EUR zu berÃ¼cksichtigen. Auf den Bedarf anzurechnen sei das Renteneinkommen der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von damals monatlich 806,09 EUR (abzgl. 4,70 EUR fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin abgeschlossene Haftpflichtversicherung) gewesen. Streitig sei im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 allein, in welcher HÃ¶he der Regelbedarf des Â§ 27 SGB XII in die Bedarfsberechnung einzustellen sei, und ob der Beklagte insbesondere berechtigt sei, nach Â§ 27a SGB XII vom vollen Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende einen monatlichen Betrag von 35,30Â EUR abzusetzen, weil in der von der KlÃ¤gerin geschuldeten Wohnungsmiete bereits sÃ¤mtliche Stromkosten enthalten seien. Bei der KlÃ¤gerin liege eine Inklusivmiete vor. Die Wohnungsmiete betrage laut der KlÃ¤gerin monatlich 770,00 EUR inklusive sÃ¤mtlicher Betriebskosten, auch des Haushaltsstroms. Ein StromzÃ¤hler fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin bewohnte Wohnung existiere nicht. Die KlÃ¤gerin schulde dem Vermieter fÃ¼r diese Position dementsprechend auch keine monatlichen AbschlÃ¤ge. Eine Jahresabrechnung nach Verbrauch werde ebenfalls nicht erstellt. Die KlÃ¤gerin habe auch keinen individuellen Versorgungsvertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen. Sowohl die Kosten fÃ¼r den Allgemeinstrom fÃ¼r das Haus als auch fÃ¼r den Haushaltsstrom fÃ¼r die einzelnen Wohneinheiten des Mehrparteienhauses begleiche vielmehr der Vermieter gegenÃ¼ber dem Versorgungsunternehmen. Der konkrete Verbrauch bzw. die konkreten Verbrauchskosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihren Haushaltsstrom kÃ¶nnten auch mangels Anhaltspunkten hierzu nicht anderweitig ermittelt oder geschÃ¤tzt werden. Daraus folge, dass der Beklagte diese Kosten als Teil der Kosten der Unterkunft in den Bedarf einzustellen gehabt habe, auch wenn es sich nicht um â□□Wohnkostenâ□□ im engeren Sinne handele. Zum Ausgleich sei jedoch der Regelsatz nach Â§ 42 Nr. 1 i.V.m. Â§Â 27aÂ Abs. 4 Satz 1 SGB XII um den darin enthaltenen Betrag fÃ¼r

Haushaltsstrom zu reduzieren. Nach dieser Vorschrift werde im Einzelfall der individuelle Bedarf u. a. dann abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt sei (Alt. 1). Diese Konstellation liege hier vor. Unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 4. Dezember 2014 (Az.Â LÂ 7Â SO 2474/14) â wonach die Regelung des Â§Â 27aÂ Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 SGB XII (anderweitige Deckung des Bedarfs) jedenfalls der Vermeidung von Doppelleistungen durch den SozialhilfetrÃ¤ger diene, wenn es bei der GewÃ¤hrung von Leistungen zum Lebensunterhalt zu Ãberschneidungen mit den durch den Regelsatz nach Â§Â 27aÂ Abs.Â 2Â SatzÂ 1 SGB XII pauschal abgegoltenen tatsÃ¤chlichen Bedarfen komme und die ungekÃ¼rzte RegelsatzgewÃ¤hrung zu einer Doppelleistung fÃ¼hre, wenn der SozialhilfetrÃ¤ger in einem anderen Zusammenhang einen vom Regelsatz erfassten Bedarf deckende Leistungen erbringe, weswegen der Regelsatz in dem Umfang abgesenkt werden mÃ¼sse, in dem der Bedarf des Leistungsberechtigten durch die anderweitige Leistung wie die Leistung fÃ¼r Unterkunft und Heizung tatsÃ¤chlich gedeckt werde â hat das SG weiter ausgefÃ¼hrt, dass danach der regelmÃ¤Ãige monatliche Abzug der Kosten fÃ¼r den Haushaltsstrom vom Regelsatz dem Grunde nach berechtigt sei. Der Abzug sei auch der HÃ¶he nach berechtigt. Im streitbefangenen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 habe sich der Energiebedarf anhand der statistisch ausgewiesenen Energieausgaben der nicht mit Strom heizenden Ein-Personen-Haushalte gemÃ¤Ã der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 durch das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS) ermittelt, wonach von den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben fÃ¼r alleinstehende Erwachsene 2021 und 2022 35,30 EUR auf Haushaltsstrom entfallen seien, wie vom Beklagten angesetzt. In dieser HÃ¶he sei der grundsicherungsrechtliche Bedarf der KlÃ¤gerin bereits durch die BerÃ¼cksichtigung der gesamten tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft gedeckt, so dass der Regelsatz entsprechend niedriger festzusetzen gewesen sei. Soweit die Klage sich â ebenfalls unter dem Aspekt des Abzugs von monatlich 35,30 EUR vom Regelbedarf fÃ¼r den Haushaltsstrom â aufÂ hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 richte, sei die Klage unzulÃ¤ssig. Das nach Â§ 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebene Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) sei nicht durchgefÃ¼hrt worden. Die KlÃ¤gerin habe gegen den die Leistungen vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 regelnden Bewilligungsbescheid vom 23.Â Dezember 2022 keinen Widerspruch eingelegt. Der Bescheid sei vielmehr bestandskrÃ¤ftig, d.h. unanfechtbar geworden (Â§ 77 SGG). Soweit die Klage sich â unter dem Aspekt des Abzugs von monatlich 35,30 EUR vom Regelbedarf fÃ¼r den Haushaltsstrom sowie unter dem Aspekt der Reduzierung der Grundsicherungsleistungen um monatlich 33,77Â EUR aufgrund der RentenerhÃ¶hung â gegen den Ãnderungsbescheid vom 3. Juli 2023 und damit auf insgesamt um 69,07 EUR hÃ¶here monatliche Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 richte, gelte entsprechendes; die Klage sei auch insoweit unzulÃ¤ssig.

Gegen den ihr am 8. Dezember 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 15.Â Dezember 2023 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Das SG habe die Klage in Sachen Einkassierung der RentenerhÃ¶hung unbeachtet gelassen. Die RentenerhÃ¶hung, die die KlÃ¤gerin erhalten habe, sei

vom Sozialamt vollstÃ¤ndig kassiert worden und der KlÃ¤gerin sei dieser Betrag auch noch von der bisherigen Grundsicherung in Abzug gebracht worden. Dies sei eine RÃ¼ckhaltung eines rechtmÃ¤Ãigen Bedarfs in doppelter Form.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 5. Dezember 2023 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.Â August 2023 zu verurteilen, ihr unter Aufhebung der Bescheide vom 30.Â November 2021 und 13. April 2022 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 weitere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in HÃ¶he von monatlich 35,30Â EUR zu bewilligen sowie den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 23.Â Dezember 2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 3.Â Juli 2023 zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2023 bis 30. Juni 2023 weitere Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII in HÃ¶he von monatlich 35,30 EUR und fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 in HÃ¶he von monatlich 69,07 EUR zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 SGG, da die KlÃ¤gerin insgesamt um mehr als 750,00 EUR hÃ¶here Leistungen geltend macht (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

(ZulÃ¤ssiger) Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 10. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.Â August 2023 (Â§ 95 SGG), mit dem es der Beklagte abgelehnt hat, die Bescheide vom 30.Â November 2021 und 13. April 2022 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 abzuÃ¤ndern und der KlÃ¤gerin monatlich um 35,30 EUR hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu bewilligen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat in der Sache keinen Erfolg. Das SG hat unter zutreffender Darstellung der rechtlichen Grundlagen einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf AbÃ¤nderung der Bescheide vom 30. November 2021 und vom 13. April 2022 und auf einen um monatlich 35,30 EUR hÃ¶heren Leistungsanspruch in der Zeit

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 zutreffend verneint. Der Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2023 stellt sich als rechtmÃ¤Ãig dar und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Das SG hat in dem angefochtenen Gerichtbescheid zutreffend dargelegt, dass der Haushaltsstrom der KlÃ¤gerin bereits vollstÃ¤ndig in dem vom Beklagten bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berÃ¼cksichtigten Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung enthalten ist und zur Vermeidung einer doppelten BerÃ¼cksichtigung deshalb der Regelbedarf um den darin ebenfalls enthaltenen Anteil fÃ¼r Haushaltsstrom zu reduzieren war. Der Senat weist die Berufung insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Soweit die KlÃ¤gerin hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2024 geltend macht, betrifft dies den Bescheid vom 23.Â Dezember 2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 3.Â Juli 2023, der nicht (zulÃ¤ssiger) Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Der Bescheid vom 23. Dezember 2022 war nicht Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 10. Mai 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2023, mit dem der Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf ÃberprÃ¼fung der LeistungshÃ¶he fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31.Â Dezember 2022 beschieden hat. Bei Erhebung der Klage am 24. Mai 2023, mit der die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst hÃ¶here Leistungen bis einschlieÃlich Juni 2023 geltend gemacht hat, war der den Leistungszeitraum ab 1. Januar 2023 regelnde Bescheid vom 23. Dezember 2022 mangels fristgerechter Einlegung eines Widerspruchs durch die KlÃ¤gerin bereits bindend (Â§ 77 SGG) und die Klage daher insoweit unzulÃ¤ssig. Der fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 2023 ergangene Ãnderungsbescheid vom 3. Juli 2023 hat den klagegegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 10. Mai 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2023 nicht abgeÃ¤ndert oder ersetzt, so dass dieser Bescheid auch nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Soweit die KlÃ¤gerin im Klageverfahren erstmals im Schreiben vom 24. August 2023 gegenÃ¼ber dem SG zu erkennen gegeben hat, dass sie eine PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 3. Juli 2023, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung der RentenerhÃ¶hung, begehrt, handelt es sich um eine unzulÃ¤ssige Klageerweiterung, weil weder das SG diese als sachdienlich erachtet hat noch der Beklagte in diese eingewilligt bzw. sich auf die geÃ¤nderte Klage eingelassen hat (vgl. Â§ 99 Abs.Â 1 und 2 SGG). Im Ãbrigen dÃ¼rfte auch der Bescheid vom 3. Juli 2023 mangels Widerspruchseinlegung bei Eingang des Schreibens beim SG am 24.Â August 2023 bereits bindend gewesen sein, so dass die geÃ¤nderte Klage auch unzulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 24.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024